



Niedersachsen

Jugendordnung der DLRG-Jugend Niedersachsen

Präambel

Die Jugendordnung der DLRG-Jugend Niedersachsen legt fest, welche Organe innerhalb des Verbands vorhanden sind und welche Ämter gewählt werden. Sie bestimmt, wer von wem und in welchem Verfahren gewählt werden darf. Die Jugendordnung definiert die Aufgaben der einzelnen Organe und die Häufigkeit ihrer Zusammenkünfte.

§ 1 Mitgliedschaft

Die Jugend der DEUTSCHE LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT Landesverband Niedersachsen e. V., im folgenden DLRG-Jugend genannt, bilden die Mitglieder der DLRG im Landesverband Niedersachsen e. V. bis einschließlich 26 Jahre und die von ihnen, unabhängig vom Alter, gewählten Vertretenden und benannten Mitarbeitenden.

§ 2 Wahlrecht

1. In den Gliederungen der DLRG-Jugend besitzen ihre Mitglieder im Alter von 9 bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertretenden das uneingeschränkte Wahlrecht. Das Wahlrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch die gesetzlichen Vertreter*innen ist ausgeschlossen.

2. Das Recht gewählt zu werden, haben grundsätzlich alle Mitglieder der DLRG im Landesverband Niedersachsen e. V. ab 12 Jahren, mit Ausnahme der Vorstandspositionen Vorsitzende*r, 2. Vorsitzende*r und Schatzmeister*in, hier ist ein Mindestalter von 14 Jahren Voraussetzung. Bezüglich hauptberuflich Tätigen gilt das in der Satzung des Landesverbandes (aktuell § 14 Abs. 8) geregelte.

§ 3 Eigenständigkeit

1. Ziele und Inhalte der Arbeit der DLRG-Jugend werden von einem „Grundsatzprogramm“ bestimmt, das vom Landesjugendtag verabschiedet wird. Die Organe der Jugend arbeiten selbstständig und verfügen über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung. Sie führen eine eigene Kasse und sind von der jeweiligen Gesamtverbandsgliederung finanziell ausreichend zu unterstützen. Die Jugendvorsitzenden sind nach § 30 BGB ("Besonderer Vertreter") für die Belange der Jugend der jeweiligen Gliederung allein vertretungsberechtigt.

2. Der*die Landesverbands-Schatzmeister*in hat das Recht, jederzeit in die finanziellen und wirtschaftlichen Vorgänge aller Gliederungen Einsicht zu nehmen. Gleiches gilt für den*die Schatzmeister*in der Landesjugend in Bezug auf die finanziellen und wirtschaftlichen Vorgänge der Jugenden aller Gliederungen.

3. In den Bezirken und örtlichen Gliederungen haben die Schatzmeister*innen das Recht, in die finanziellen und wirtschaftlichen Vorgänge im Bereich der Jugend der jeweiligen Gliederung Einsicht zu nehmen.

§ 4 Organe

Organe in den örtlichen Gliederungen sind:

- a) Jugendversammlung (JV)
- b) Ortsjugendvorstand (OJV)

Organe auf Bezirksebene sind:

- a) Bezirksjugendtag (BezJT)
- b) Bezirksjugendrat (BezJR)
- c) Bezirksjugendvorstand (BezJV)

Organe auf Landesebene sind:

- a) Landesjugendtag (LJT)
- b) Landesjugendrat (LJR)
- c) Landesjugendvorstand (LJV)

Die Organe sollten zu gleichen Anteilen aus männlichen und weiblichen Mitgliedern bestehen.

§ 5 Delegierte / Wahlen

1. Die Delegierten sollten zu gleichen Anteilen aus männlichen und weiblichen Mitgliedern bestehen. Sie werden jeweils für den gleichen Zeitraum wie die Vorstandsmitglieder der gleichen Ebene gewählt.

2. Wahlen können in einer Blockwahl erfolgen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung widerspricht.

§ 6 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der DLRG-Jugend in der örtlichen Gliederung.

2. Die Jugendversammlung wird durch die auf der Tagung anwesenden Mitglieder der DLRG-Jugend dieser örtlichen Gliederung gemäß § 1 der Jugendordnung gebildet. Die Stimmberechtigung richtet sich nach § 2.

3. Die Jugendversammlung findet jedes Jahr statt. Sie darf nicht in den fünf Wochen vor dem Bezirksjugendtag stattfinden. Soweit möglich sollte sie vorher stattfinden. Die Form der Einladung und die Art der Durchführung regelt die Geschäftsordnung.

4. Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- a) Festlegung der grundsätzlichen Ziele der Arbeit der DLRG-Jugend auf Ortsebene
- b) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend auf Ortsebene
- c) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen
- d) Entgegennahme des Arbeits- und Kassenberichtes des Ortsjugendvorstandes und der Prüfberichte der Revisor*innen
- e) Entlastung des Ortsjugendvorstandes
- f) Beschlussfassung über den jährlich vom Ortsjugendvorstand vorzulegenden Haushaltsplan
- g) Beschlussfassung über die Ortsjugendordnung
- h) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Ortsjugend
- i) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder der Jugendversammlung und der Organe der örtlichen Gliederung; Weiteres regelt die Geschäftsordnung
- j) Nachwahl und Bestätigung der kommissarischen Einsetzung von Mitgliedern des Ortsjugendvorstandes, Delegierten und Ersatzdelegierten
- k) Nachwahl von Revisor*innen und deren Stellvertretenden

Zusätzlich im Wahljahr:

- l) Wahl der Mitglieder des Ortsjugendvorstandes

- m) Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bezirksjugendtag und Außenvertretungen
- n) Wahl eines Delegierten und von Ersatzdelegierten für den Bezirksjugendrat
- o) Wahl von zwei Revisor*innen und mindestens eines Stellvertretenden

Die Wahlen finden in der Regel alle drei Jahre statt. Es kann auch jährlich gewählt werden. Die kürzere Wahlperiode muss, falls sie Anwendung finden soll, vor der Wahl von der Jugendversammlung festgelegt werden.

5. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder auf schriftlichen Antrag der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Ortsjugendvorstandes muss eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen werden.

6. Vor der Jugendversammlung kann ein schriftlich begründeter Antrag auf Abwahl eines Mitgliedes des Ortsjugendvorstandes unter Benennung eines*r Nachfolgenden (konstruktives Misstrauensvotum) gestellt werden. Eine Abwahl erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden mitgezählt.

§ 7 Ortsjugendvorstand

1. Der Ortsjugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend in der örtlichen Gliederung. Er setzt sich aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- A) Den von der Jugendversammlung gewählten Mitgliedern:
 - a) Ortsjugendvorsitzende*r

- b) 2. Ortsjugendvorsitzende*r
- c) Schatzmeister*in

Darüber hinaus sollen bis zu sieben weitere gleichberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden. Diese können entweder mit (Ressortleitende) oder ohne feste Aufgabenzuordnung gewählt werden. In der Regel werden Ressortleitende gewählt. Falls dies nicht angewandt werden soll, muss dies vor der Wahl durch die Jugendversammlung festgelegt werden. Werden Ressortleitende gewählt, erfolgt die Festlegung einer der Aufgaben d) - j) mit der Wahl. Im Fall einer Wahl ohne feste Aufgabenzuordnung werden die Aufgaben d) – j) durch diese Vorstandsmitglieder wahrgenommen.

- d) Kindergruppenarbeit
- e) Politik
- f) Bildung
- g) Öffentlichkeitsarbeit
- h) Fahrten, Lager und internationale Begegnungen
- i) Schwimmen, Retten und Sport
- j) Junge Lebenswelten

B) Den Vertretenden aus dem Vorstand der örtlichen Gliederung entsprechend der Anzahl der Vertretenden des Ortsjugendvorstandes im Vorstand.

2. Die Vertretung des*der Ortsjugendvorsitzenden wird zunächst von dem*der 2. Ortsjugendvorsitzenden wahrgenommen. Im Übrigen können sich alle Mitglieder des Ortsjugendvorstandes aus A) gegenseitig vertreten. Näheres regelt der Vorstand gegebenenfalls durch einen Geschäftsverteilungsplan.

3. Der Ortsjugendvorstand tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Zu den Sitzungen lädt die*der Ortsjugendvorsitzende ein. Die Form der Einladung und die Art der Durchführung regelt die Geschäftsordnung.

4. Für begrenzte Aufgabenbereiche kann der Ortsjugendvorstand Projekte bestimmen und Projektleitungen, für maximal die Dauer seiner Legislaturperiode, einsetzen. Die Mitglieder des Ortsjugendvorstandes und die Projektleitenden können Mitarbeitende hinzuziehen (Ressortgruppen, Projektgruppen). Sie bedürfen der Bestätigung durch den Ortsjugendvorstand. Ihre Tätigkeit endet mit Ausscheiden des zuständigen Ortsjugendvorstandsmitgliedes bzw. der Projektleitung.

5. Auf schriftlichen Antrag der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Ortsjugendvorstandes muss eine außerordentliche Sitzung des Ortsjugendvorstandes einberufen werden.

6. Tritt ein stimmberechtigtes Mitglied des Ortsjugendvorstandes während der Amtszeit zurück, soll ein neues gleichberechtigtes Mitglied (mit oder ohne feste Aufgabenzuordnung) gewählt werden oder stehen keine Delegierten/Ersatzdelegierten zum Bezirksjugendrat und -tag zur Verfügung, kann der Ortsjugendvorstand das Amt bis zur nächsten Jugendversammlung kommissarisch besetzen. Dies gilt nicht für Revisor*innen und deren Stellvertretende. Die Besetzung muss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. Auf der nächsten Jugendversammlung muss die kommissarische Einsetzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestätigt werden.

§ 8 Bezirksjugendtag

1. Der Bezirksjugendtag ist das höchste Organ der DLRG-Jugend auf Bezirksebene. Er setzt sich zusammen aus:

- mit Stimmrecht

- a) Den Delegierten der örtlichen Gliederungen der DLRG-Jugend, die von den Jugendversammlungen

für eine Legislaturperiode gewählt wurden. Die Wahl ist vor dem Bezirksjugendtag durch Protokoll nachzuweisen

- b) Den stimmberechtigten Mitgliedern des Bezirksjugendrates

- ohne Stimmrecht

- c) Den weiteren Mitgliedern des Bezirksjugendrates

2. Die Zahl der Delegierten der Ortsgruppen zu 1a) setzt sich zusammen aus einem*r Delegierten je angefangene 100 jugendliche Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre. Die Zahl der Delegierten zu 1a) wird jeweils vom letzten ordentlichen Bezirksjugendrat vor dem Bezirksjugendtag auf der Grundlage der aktuellsten (zum Zeitpunkt des letzten ordentlichen Bezirksjugendrates) Mitgliederstatistik der DLRG (Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre) bestätigt.

3. Der Bezirksjugendtag findet alle drei Jahre statt. Er darf nicht in den vier Wochen vor der Bezirkstagung und nicht in den sechs Wochen vor dem Landesjugendtag stattfinden. Soweit möglich sollte sie vorher stattfinden. Die Form der Ankündigung und Einladung und die Art der Durchführung regelt die Geschäftsordnung.

4. Die Aufgaben des Bezirksjugendtages sind:

- a) Festlegung der grundsätzlichen Ziele der Arbeit der DLRG-Jugend auf Bezirksebene
- b) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend auf Bezirksebene
- c) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen
- d) Beschlussfassung über die Bezirksjugendordnung
- e) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des

Bezirks

- f) Entgegennahme des Arbeits- und Kassenberichtes des Bezirksjugendvorstands
- g) Bestätigung der kommissarischen Einsetzung von Mitgliedern des Bezirksjugendvorstands, Revisor*innen, Delegierten und Ersatzdelegierten
- h) Entgegennahme der Prüfberichte der Revisor*innen
- i) Entlastung des Bezirksjugendvorstands
- j) Beschlussfassung über den jährlich vom Bezirksjugendvorstand vorzulegenden Haushaltsplan
- k) Beschlussfassung über Anträge von Gliederungen des Bezirks und Mitgliedern von Organen der DLRG-Jugend und der DLRG auf der jeweiligen Bezirksebene; Weiteres regelt die Geschäftsordnung
- l) Wahl des Bezirksjugendvorstands
- m) Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesjugendtag und für Außenvertretungen
- n) Wahl von zwei Revisor*innen und mindestens eines*r Stellvertretenden
- o) Wahl von einem Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesjugendrat
- p) Wahl von bis zu sechs Mitgliedern für die Finanzkommission, falls die Tagung einen Beschluss betreffend der Einrichtung einer Finanzkommission gefasst hat

5. Auf Beschluss des Bezirksjugendrates, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendtages oder auf schriftlichen Antrag der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendvorstands muss ein außerordentlicher Bezirksjugendtag einberufen werden.

6. Vor einem außerordentlichen Bezirksjugendtag kann ein schriftlich begründeter Antrag auf Abwahl eines Mitgliedes des Bezirksjugendvorstands, unter Nennung eines*r Nachfolgenden (konstruktives Misstrauensvotum), gestellt werden. Eine Abwahl erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden mitgezählt.

§ 9 Bezirksjugendrat

1. Der Bezirksjugendrat ist zwischen den Bezirksjugendtagen das höchste Beschlussorgan der DLRG-Jugend in den Bezirken. Er setzt sich zusammen aus:

- mit Stimmrecht

- a) Den stimmberechtigten Mitgliedern des Bezirksjugendvorstands
- b) Den Ortsjugendvorsitzenden oder in Vertretung einem anderen Mitglied des Ortsjugendvorstandes
- c) Einem*r gewählten Vertretenden der DLRG-Jugend jeder örtlichen Gliederung oder einem*r Ersatzdelegierten

- ohne Stimmrecht

- d) Den Mitgliedern des erweiterten Bezirksjugendvorstands
- e) Den Revisor*innen
- f) Den Mitgliedern der vom Bezirksjugendtag eingesetzten Kommissionen

2. Der Bezirksjugendrat sollte zweimal und muss mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Die Form der Ankündigung und Einladung und die Art der Durchführung regelt die Geschäftsordnung.

3. Die Aufgaben des Bezirksjugendrates sind:

- a) Überprüfung und Weiterentwicklung der grundsätzlichen Ziele der Arbeit der DLRG-Jugend auf Bezirksebene
- b) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend auf Bezirksebene
- c) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen
- d) Entgegennahme des Arbeits- und Kassenberichtes des Bezirksjugendvorstandes
- e) Entgegennahme der Prüfberichte der Revisor*innen
- f) Entlastung des Bezirksjugendvorstands
- g) Beschlussfassung über den jährlich vom Bezirksjugendvorstand vorzulegenden Haushaltsplan
- h) Beschlussfassung über Anträge von Gliederungen und Organen der DLRG-Jugend im Bezirk sowie von Organen der DLRG auf Bezirksebene
- i) Nachwahl und Bestätigung der kommissarischen Einsetzung von Mitgliedern des Bezirksjugendvorstands, Delegierten und Ersatzdelegierten
- j) Nachwahl von Revisor*innen und deren Stellvertretenden

4. Auf schriftlichen Antrag der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendvorstands oder von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendrates muss eine außerordentliche Tagung des Bezirksjugendrates einberufen werden.

§ 10 Bezirksjugendvorstand

1. Der Bezirksjugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend auf Bezirksebene. Er setzt sich zusammen aus:

A) Den vom Bezirksjugendtag gewählten Mitgliedern:

- a) Bezirksjugendvorsitzende*r
- b) 2. Bezirksjugendvorsitzende*r
- c) Schatzmeister*in

Darüber hinaus sollen bis zu sieben weitere gleichberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden. Diese können entweder mit (Ressortleitende) oder ohne feste Aufgabenzuordnung gewählt werden. In der Regel werden Ressortleitende gewählt. Falls dies nicht angewandt werden soll, muss dies vor der Wahl durch den Bezirksjugendtag festgelegt werden.

Werden Ressortleitende gewählt, erfolgt die Festlegung einer der Aufgaben d) - j) mit der Wahl. Im Fall einer Wahl ohne feste Aufgabenzuordnung werden die Aufgaben d) – j) durch diese Vorstandsmitglieder wahrgenommen.

- d) Kindergruppenarbeit
- e) Politik
- f) Bildung
- g) Öffentlichkeitsarbeit
- h) Fahrten, Lager und internationale Begegnungen
- i) Schwimmen, Retten und Sport
- j) Junge Lebenswelten

B) Den Vertretenden aus dem Bezirksvorstand, entsprechend der Anzahl der Vertretenden des Bezirksjugendvorstands im Vorstand des Bezirks.

2. Die Vertretung des*der Bezirksjugendvorsitzenden wird zunächst von dem*der 2. Bezirksjugendvorsitzenden wahrgenommen. Im Übrigen können sich alle Mitglieder des

Bezirksjugendvorstands aus A) gegenseitig vertreten. Näheres regelt der Vorstand gegebenenfalls durch einen Geschäftsverteilungsplan.

3. Der Bezirksjugendvorstand tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Zu den Sitzungen lädt die*der Bezirksjugendvorsitzende ein. Die Form der Einladung und die Art der Durchführung regelt die Geschäftsordnung

4. Über einzelne Beschlusspunkte kann der Bezirksjugendvorstand auf Antrag des*der Bezirksjugendvorsitzenden im Umlaufverfahren per E-Mail abstimmen. Hiermit müssen sich alle Vorstandsmitglieder vorher einverstanden erklären. Das Einverständnis kann auf einer Vorstandssitzung für alle zukünftigen Umlaufbeschlüsse in der Form gegeben werden. Dieses Einverständnis kann innerhalb von 48 Stunden nach Zugang für den jeweiligen Antrag im Umlaufverfahren widerrufen werden.

In der Abstimmung über den Antrag wird die fehlende Rückmeldung eines Vorstandsmitglieds als Enthaltung gewertet.

5. Für begrenzte Aufgabenbereiche kann der Bezirksjugendvorstand Projekte bestimmen und Projektleitungen für maximal die Dauer seiner Legislaturperiode einsetzen. Die Mitglieder des Bezirksjugendvorstands und die Projektleitenden können Mitarbeitende hinzuziehen (Ressortgruppen, Projektgruppen). Sie bedürfen der Bestätigung durch den Bezirksjugendvorstand. Ihre Tätigkeit endet mit Ausscheiden des zuständigen Bezirksjugendvorstandsmitgliedes bzw. der Projektleitung.

6. Auf schriftlichen Antrag der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendvorstands muss eine außerordentliche Sitzung des Bezirksjugendvorstands einberufen werden.

7. Tritt ein stimmberechtigtes Mitglied des Bezirksjugendvorstands während der Amtszeit zurück, soll ein neues gleichberechtigtes Mitglied (mit oder ohne feste Aufgabenzuordnung) gewählt werden oder stehen keine Delegierten/Ersatzdelegierten zum Landesjugendrat und -tag zur Verfügung, kann der Bezirksjugendvorstand das Amt bis zum nächsten Bezirksjugendtag kommissarisch besetzen. Dies gilt nicht für Revisor*innen und deren Stellvertretende. Die Besetzung muss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. Auf der nächsten Bezirksjugendratssitzung muss die kommissarische Einsetzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestätigt werden.

8. Die hauptamtlich Mitarbeitenden sind beratende Mitglieder ohne Stimme in einem erweiterten Bezirksjugendvorstand. Im begründeten Einzelfall können die Hauptamtlichen trotz ihrer Stellung als beratende Mitglieder durch Beschluss des Vorstandes von der Sitzung ausgeschlossen werden.

§ 11 Bezirke mit weniger als sechs örtlichen Gliederungen

1. Bezirksjugendtag

Den Bezirksjugendtag bilden die auf dieser Tagung anwesenden Mitglieder der DLRG-Jugend des Bezirkes gemäß § 1 der Jugendordnung. Das Stimmrecht richtet sich nach § 2. Der Bezirksjugendtag tritt einmal im Jahr zusammen. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

2. Bezirksjugendrat

Ein Bezirksjugendrat wird nicht gebildet. Die Aufgaben des Bezirksjugendrates übernimmt der Bezirksjugendtag.

3. Bezirksjugendvorstand

Für den Bezirksjugendvorstand gilt § 10 der Jugendordnung entsprechend. Die Bestätigung für ein kommissarisch besetztes Amt des Bezirksjugendvorstands nimmt der Bezirksjugendtag vor.

§ 12 Landesjugendtag

1. Der Landesjugendtag ist das höchste Organ der DLRG-Jugend Niedersachsen. Er setzt sich zusammen aus:

- mit Stimmrecht

- a) Den Delegierten der Bezirksgliederungen der DLRG-Jugend, die von den Bezirksjugendtagen für eine Legislaturperiode gewählt wurden. Die Wahl ist vor dem Landesjugendtag durch Protokoll nachzuweisen
- b) Den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesjugendrates

- ohne Stimmrecht

- c) Den weiteren Mitgliedern des Landesjugendrates

2. Die Zahl der Delegierten der Bezirke zu 1a) setzt sich aus pauschal zwei Delegierten und weiteren 50 Delegierten, verteilt nach dem iterativen Sainte-Laguë-Verfahren, zusammen.

Die Zahl der Delegierten zu 1a) wird jeweils vom letzten ordentlichen Landesjugendrat vor dem Landesjugendtag auf der Grundlage der aktuellsten (im Zeitpunkt des letzten ordentlichen Landesjugendrates) Mitgliederstatistik der DLRG (Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre) bestätigt.

3. Der Landesjugendtag findet alle drei Jahre, spätestens zwei Monate vor der Landesverbandstagung der DLRG, statt Die

Form der Ankündigung und Einladung und die Art der Durchführung regelt die Geschäftsordnung.

4. Die Aufgaben des Landesjugendtages sind:

- a) Festlegung der grundsätzlichen Ziele der Arbeit der DLRG-Jugend auf Landesebene
- b) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend auf Landesebene
- c) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen
- d) Änderung des Grundsatzprogramms und der Jugendordnung
- e) Änderung der Geschäftsordnung
- f) Entgegennahme des Arbeits- und Kassenberichtes des Landesjugendvorstands
- g) Entgegennahme der Prüfberichte der Revisor*innen
- h) Entlastung des Landesjugendvorstands
- i) Beschlussfassung über den jährlich vom Landesjugendvorstand vorzulegenden Haushaltsplan
- j) Beschlussfassung über Anträge von Organen der DLRG-Jugend auf Landes- und Bezirksebene und von Organen der DLRG auf LV-Ebene; Weiteres regelt die Geschäftsordnung
- k) Wahl der Ressortleitenden des Landesjugendvorstands
- l) Wahl von Delegierten
- m) Wahl von zwei Revisor*innen und mindestens eines*r Stellvertretenden
- n) Wahl von Personen in die Entwicklungskommission
- o) Wahl von bis zu sechs Personen in die Finanzkommission

5. Auf Beschluss des Landesjugendrates, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendtages oder auf schriftlichen Antrag der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendvorstands muss ein außerordentlicher Landesjugendtag einberufen werden.

6. Vor einem außerordentlichen Landesjugendtag kann ein schriftlich begründeter Antrag auf Abwahl eines Mitglieds des Landesjugendvorstands, unter Nennung eines*r Nachfolgenden (konstruktives Misstrauensvotum), im Rahmen der normalen Antragsfristen gestellt werden. Eine Abwahl erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden mitgezählt.

§ 13 Landesjugendrat

1. Der Landesjugendrat ist zwischen den Landesjugendtagen das höchste Beschlussorgan der DLRG-Jugend Niedersachsen. Er setzt sich zusammen aus:

- mit Stimmrecht

- a) Den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesjugendvorstands
- b) Den Bezirksjugendvorsitzenden oder im Vertretungsfall einem anderen Mitglied des Bezirksjugendvorstands
- c) Einem*r gewählten Vertreter*in der DLRG-Jugend jeder Bezirksgliederung oder eines*r Ersatzdelegierten

- ohne Stimmrecht

- d) Den Mitgliedern des erweiterten Landesjugendvorstands
- e) Den Revisor*innen
- f) Den Mitgliedern der vom Landesjugendtag

eingesetzten Kommissionen

2. Der Landesjugendrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. In dem Jahr, in dem der Landesjugendtag zusammentritt, findet mindestens eine ordentliche Tagung des Landesjugendrates statt. Die Form der Ankündigung und Einladung und die Art der Durchführung regelt die Geschäftsordnung.

3. Die Aufgaben des Landesjugendrates sind:

- a) Überprüfung und Weiterentwicklung der grundsätzlichen Ziele der Arbeit der DLRG-Jugend auf Landesebene
- b) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend auf Landesebene
- c) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen
- d) Änderung der Geschäftsordnung
- e) Entgegennahme des Arbeits- und Kassenberichtes des Landesjugendvorstands
- f) Entgegennahme der Prüfberichte der Revisor*innen
- g) Entlastung des Landesjugendvorstands
- h) Beschlussfassung über den jährlich vom Landesjugendvorstand vorzulegenden Haushaltsplan
- i) Beschlussfassung über Anträge von Gliederungen und Organen der DLRG-Jugend auf Landes- und Bezirksebene und von Organen der DLRG auf LV-Ebene; Weiteres regelt die Geschäftsordnung
- j) Nachwahl und Bestätigung der kommissarischen Einsetzung von Mitgliedern des Landesjugendvorstands, Delegierten und Ersatzdelegierten
- k) Nachwahl von Revisor*innen und deren

Stellvertretenden sowie von Personen für die
Entwicklungskommission und Finanzkommission

4. Auf schriftlichen Antrag der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendvorstands oder von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendrates muss eine außerordentliche Tagung des Landesjugendrates einberufen werden.

§ 14 Landesjugendvorstand

1. Der Landesjugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend Niedersachsen. Er setzt sich zusammen aus:

A) Den auf dem Landesjugendtag gewählten Ressortleitenden:

- a) Landesjugendvorsitzende*r
- b) 2. Landesjugendvorsitzende*r
- c) Schatzmeister*in
- d) Kindergruppenarbeit
- e) Politik
- f) Bildung
- g) Öffentlichkeitsarbeit
- h) Fahrten, Lager und internationale Begegnungen
- i) Schwimmen, Retten und Sport
- j) Junge Lebenswelten

B) Den Vertretenden aus dem Landesverbands-Vorstand entsprechend der Anzahl der Vertreter des Landesjugendvorstands im Landesverbands-Vorstand.

2. Die Ressortleitenden zu A a)–c) bilden die Geschäftsführung, die durch den Landesjugendvorstand um eine vierte Person

ergänzt werden kann. Näheres regelt der Landesjugendvorstand in einem Geschäftsverteilungsplan.

3. Die Vertretung des*der Landesjugendvorsitzenden wird zunächst von dem*der 2. Landesjugendvorsitzenden wahrgenommen. Im Übrigen können sich alle Mitglieder des Landesjugendvorstands aus A) gegenseitig vertreten. Näheres regelt der Vorstand gegebenenfalls durch einen Geschäftsverteilungsplan.

4. Der Landesjugendvorstand tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Zu den Sitzungen lädt der*die Landesjugendvorsitzende ein. Die Form der Einladung und die Art der Durchführung regelt die Geschäftsordnung.

5. Über einzelne Beschlusspunkte kann der Landesjugendvorstand auf Antrag des*der Landesjugendvorsitzenden im Umlaufverfahren per E-Mail abstimmen. Hiermit müssen sich alle Vorstandsmitglieder vorher einverstanden erklären. Das Einverständnis kann auf einer Vorstandssitzung für alle zukünftigen Umlaufbeschlüsse gegeben werden. Dieses Einverständnis kann innerhalb von 48 Stunden nach Zugang für den jeweiligen Antrag im Umlaufverfahren widerrufen werden.

In der Abstimmung über den Antrag wird die fehlende Rückmeldung eines Vorstandsmitglieds als Enthaltung gewertet.

6. Für begrenzte Aufgabenbereiche kann der Landesjugendvorstand Projekte bestimmen und Projektleitungen für maximal die Dauer seiner Legislaturperiode einsetzen. Die Mitglieder des Landesjugendvorstands und die Projektleitenden können Mitarbeitende hinzuziehen (Ressortgruppen, Projektgruppen). Sie bedürfen der Bestätigung durch den Landesjugendvorstand. Ihre Tätigkeit endet mit Ausscheiden

des zuständigen Landesjugendvorstandsmitglieds bzw. der Projektleitung.

7. Auf schriftlichen Antrag der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendvorstands muss eine außerordentliche Sitzung des Landesjugendvorstands einberufen werden.

8. Tritt ein stimmberechtigtes Mitglied des Landesjugendvorstands während der Amtszeit zurück, soll ein vakantes Ressort besetzt werden oder stehen keine Delegierten bzw. Ersatzdelegierten zum Bundesjugendrat und -tag zur Verfügung, kann der Landesjugendvorstand das Amt bis zum nächsten Landesjugendtag kommissarisch besetzen. Die Besetzung muss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. Auf der nächsten Landesjugendratsitzung muss die kommissarische Einsetzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestätigt werden.

9. Die hauptamtlich Mitarbeitenden sind beratende Mitglieder ohne Stimme in einem erweiterten Landesjugendvorstand. Im begründeten Einzelfall können die Hauptamtlichen trotz ihrer Stellung als beratende Mitglieder durch Beschluss des Vorstandes von der Sitzung ausgeschlossen werden.

10. Das Landesjugendsekretariat und die weiteren Büros der Landesjugend werden von der*dem Landesjugendvorsitzenden verantwortlich geleitet. Hauptamtlich Mitarbeitende sind Angestellte der DLRG, diese wird vertreten durch die*den Landesjugendvorsitzende*n. Die hauptamtlich Mitarbeitenden sind unterstützend und beratend im Auftrage des Landesjugendvorstands tätig und wirken an der Umsetzung der Beschlüsse mit.

§ 15 Entwicklungskommission

1. Die Entwicklungskommission setzt sich zusammen aus:
 - a) Vier Personen, welche vom Landesjugendtag gewählt werden
 - b) Zwei Personen, welche vom Landesjugendvorstand bestimmt werden

2. Die Aufgaben der Entwicklungskommission sind:
 - a) Weiterentwicklung der Strukturen der DLRG-Jugend Niedersachsen und deren Einarbeitung in die Landesjugendordnung
 - b) Redaktionelle Überarbeitung der Landesjugendordnung
 - c) Redaktionelle Überarbeitung der Geschäftsordnung

3. Die Entwicklungskommission berichtet auf jedem Landesjugendrat und nach Anfrage auf den Sitzungen des Landesjugendvorstands und nimmt Vorschläge zur Bearbeitung entgegen.

4. Die Entwicklungskommission bestimmt aus ihrem Kreis eine*n Leiter*in der Kommission, der*die die Sitzungen der Entwicklungskommission einberuft und leitet.

5. Im Rahmen ihres Haushaltes kann die Entwicklungskommission bei Bedarf weitere Personen zu Beratungszwecken hinzuziehen.

§ 16 Finanzkommission

1. Die Finanzkommission setzt sich zusammen aus:
 - a) Bis zu sechs Personen, welche vom Landesjugendtag gewählt werden

- b) Zwei Personen, welche vom Landesjugendvorstand bestimmt werden
- c) Dem*der Schatzmeister*in der Landesjugend

2. Die Aufgaben der Finanzkommission sind:

- a) Wahrnehmung spezieller Prüfaufträge oder Erarbeitung von Kostenkalkulationen
- b) Entwurf von Beschlussvorschlägen betreffend finanzieller Angelegenheiten

3. Die Finanzkommission wird durch Auftrag des Landesjugend-tages, -rates oder durch Auftrag des*der Schatzmeister*in tätig. Die Finanzkommission berichtet, wenn erforderlich auf dem Landesjugendrat bzw. dem Landesjugendtag und nach Anfrage auf den Sitzungen des Landesjugendvorstands und nimmt Vorschläge zur Bearbeitung entgegen.

4. Die Sitzungen der Finanzkommission werden von dem*der Schatzmeister*in einberufen und geleitet.

5. Die Finanzkommission hat im Rahmen ihres Prüfauftrages Recht auf Einsichtnahme in die Unterlagen, ist jedoch über jegliches erlangte Wissen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

6. In Bezirken kann eine Finanzkommission auf Beschluss des Bezirksjugendtages eingerichtet werden. In diesem Fall gelten die Vorschriften dieses Paragraphen analog.

§ 17 Schlussbestimmung

1. Die Jugendordnung gilt für alle Ebenen der DLRG Landesverband Niedersachsen e. V. und ist Teil der Satzung der DLRG Landesverband Niedersachsen e. V. Sollte eine Untergliederung eine Jugendordnung beschließen, so darf sie

nicht der Jugendordnung der DLRG-Jugend Niedersachsen widersprechen.

2. Die Organe der DLRG-Jugend laden den Jugendvorstand der übergeordneten Ebene zu Jugendversammlungen, Jugendräten und Jugendtagen ein.

3. Ergänzend zur Jugendordnung wird eine Geschäftsordnung vom Landesjugendtag mit einfacher Mehrheit und vom Landesjugendrat mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder verabschiedet oder geändert.

Im Übrigen gilt die Satzung der DLRG Landesverband Niedersachsen e. V. Die Änderung der Jugendordnung kann nur vom Landesjugendtag mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, sie bedarf der Bestätigung der Landesverbandstagung gemäß § 6 der Satzung der DLRG Landesverband Niedersachsen e. V.

4. Für alle Gliederungen der DLRG ruht die Mitgliedschaft der Jugend in den Sportbünden des LSB sowie den Sportjugenden. Im Landessportbund hat die DLRG-Jugend den Status der „ruhenden Mitgliedschaft“.

Inkrafttreten

Diese Landesjugendordnung tritt nach der Bestätigung durch die Landesverbandstagung des DLRG Landesverbandes Niedersachsen e.V. automatisch in Kraft.

Beschlossen auf dem 18. ordentlichen Landesjugendtag der DLRG-Jugend Niedersachsen vom 18.03 bis zum 20.03.2022 in Hannover.

Bestätigt am 18.06.2022 auf der Landesverbandstagung des DLRG Landesverbands Niedersachsen e.V. in Hannover.